

II- 990 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 10. März 1971

Zl. 5384-Pr.2/1971

389 /A.B.zu 477/J.Präs. am 12. März 1971

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Heinz und Genossen vom 3. März 1971, Nr. 477/J., betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes, beehe ich mich mitzuteilen, daß eine Ausdehnung der Befreiungsbestimmung des § 3 Abs. 1 Z. 31 des Einkommensteuergesetzes 1967 auf zinsverbilligte oder unverzinsliche Arbeitgeberdarlehen von über S 100.000,- zum Zwecke von Baulichkeiten nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1967 nur einem relativ kleinen Kreis von ohnehin durch erhöhte freiwillige Sozialleistungen begünstigten Arbeitnehmern zugute käme. Der Abstand des Reallohnwertes zwischen Arbeitnehmern bei finanziell schwächeren Unternehmen und Arbeitnehmern bei finanziell gut fundierten Unternehmen würde durch die Ausweitung der gegenständlichen Gesetzesbestimmung weiter zunehmen, auch wenn sie ausschließlich für Zwecke von Baulichkeiten nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1967 gelten soll. Von der angeregten Ausdehnung der Befreiungsbestimmung des § 3 Abs. 1 Z. 31 des Einkommensteuergesetzes 1967 sollte daher Abstand genommen werden, zumal das Einkommensteuergesetz 1967 im Rahmen seines § 10 ohnehin generell Begünstigungen für die Schaffung von Wohnraum vorsieht.